

Bern, 16. Dezember 2009

Festsetzung des amtlichen Honorars sowie des Parteikostenersatzes in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten bei Vertretung durch gemeinnützig tätige Rechtsberatungsstellen sowie Rechtsschutzversicherungen, Gewerkschaften und Berufsverbände

Aufgrund von zwei kürzlich ergangenen Entscheiden des Bundesgerichts vom 20. November 2008 (9C_342/2008 resp. BGE 135 I 1) und vom 12. August 2009 (9C_415/2009) im Zusammenhang mit der Bestellung der für eine gemeinnützige Organisation tätigen Rechtsanwältin als amtliche Anwältin haben die sozialversicherungsrechtliche Abteilung und die Abteilung für französischsprachige Geschäfte im Rahmen einer erweiterten Abteilungskonferenz (eABK) die Grundsätze zur Festsetzung des amtlichen Honorars sowie des Parteikostenersatzes bei Vertretung durch eine gemeinnützig tätige Rechtsberatungsstelle neu festgelegt (vgl. den auf der Homepage des Verwaltungsgerichts [www.be.ch/vg] publizierten Entscheid vom 28. Oktober 2009 IV 200 08 70102 i.S. J. c. IV-Stelle Bern). Anlässlich einer weiteren eABK wurde sodann die bisherige Praxis zur Festsetzung des Parteikostenersatzes in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten bei Vertretung durch Organisationen, welche im konkreten Einzelfall Rechtsbeistand anbieten, ohne von ihren vertretenen Personen eine Entschädigung zu verlangen, ihre Aufwände hingegen planmässig mittels zuvor erbrachter Beiträge oder Prämien decken (bspw. Rechtsschutzversicherungen, Gewerkschaften und Berufsverbände), einer umfassenden Prüfung unterzogen.

I. Festsetzung des amtlichen Honorars bei Vertretung durch gemeinnützig tätige Rechtsberatungsstellen

Im Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen und Anwälte gemeinnützig tätiger Rechtsberatungsstellen im Sinne von BGE 135 I 1 können einer Partei auf Gesuch hin als amtlicher Anwalt resp. als amtliche Anwältin beigeordnet werden. Das amtliche Honorar wird aufgrund eines allgemeingültigen pauschalisierten Stundenansatzes festgesetzt, welcher im konkreten



Fall mit dem gebotenen Aufwand multipliziert wird. Hierzu werden die amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte im Rahmen der Instruktion aufgefordert, den zeitlichen Aufwand sowie die Auslagen für das Verfahren vor Verwaltungsgericht im Einzelfall detailliert bekannt zu geben.

Der Stundenansatz beträgt: Fr. 130.-- / Stunde

II. Festsetzung des Parteikostenersatzes bei Vertretung durch gemeinnützig tätige Rechtsberatungsstellen einerseits sowie Rechtsschutzversicherungen, Gewerkschaften und Berufsverbände andererseits

Der Parteikostenersatz wird aufgrund eines allgemeingültigen pauschalisierten Stundenansatzes festgesetzt, welcher im konkreten Fall mit dem gebotenen Aufwand multipliziert wird. Hierzu werden die Vertreterin resp. der Vertreter im Rahmen der Instruktion aufgefordert, den zeitlichen Aufwand sowie die Auslagen für das Verfahren vor Verwaltungsgericht im Einzelfall detailliert bekannt zu geben.

Der Stundenansatz wird je nach Qualifikation der Vertretung wie folgt festgelegt:

1. Gemeinnützig tätige Rechtsberatungsstellen im Sinne von BGE 135 I 1

- a) bei qualifizierter Vertretung: Fr. 130.-- / Stunde
- b) bei nicht qualifizierter Vertretung: Fr. 80.-- / Stunde

2. Rechtsschutzversicherungen, Gewerkschaften und Berufsverbände

- a) bei qualifizierter Vertretung: Fr. 180.-- / Stunde
- b) bei nicht qualifizierter Vertretung: Fr. 100.-- / Stunde

Als qualifizierte Vertretung gilt die Vertretung durch Juristinnen und Juristen sowie durch eidgenössisch diplomierte Sozialversicherungsexpertinnen und -experten. Als nicht qualifiziert gelten alle übrigen Parteivertreterinnen und -vertreter.

Das vorliegende Rundschreiben ersetzt die Bisherigen vom 10. Dezember 2002 und vom 30. Oktober 2009 und wird per sofort auf alle hängigen Verfahren angewendet.

Pour la Cour
des affaires de langue française:



Für die
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung:

